

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 171/2022 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Neufassung der **Meisterprüfung für das reglementierte Gewerbe Schädlingsbekämpfung (Handwerk)** erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die **Schädlingsbekämpfer Meisterprüfungsordnung** entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§21 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Meisterprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Meisterprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das reglementierte Gewerbe „**Schädlingsbekämpfung**“ in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Die Qualifikationsniveaus des Nationalen Qualifikationsrahmens entsprechen den Qualifikationsniveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens. Zielsetzung des Nationalen Qualifikationsrahmens ist die Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen in Österreich und Europa sowie die Förderung des lebensbegleitenden Lernens, welches formales, nicht-formales und informelles Lernen umfasst.

Besonderer Teil

Zu § 1 Allgemeine Prüfungsordnung:

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

Zu § 2 Qualifikationsniveau:

Die erfolgreiche Ablegung der Schädlingsbekämpfer-Meisterprüfung entspricht dem Niveau 6 des nationalen Qualifikationsrahmens. Der Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für das Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung dar und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Zu § 3 **Gliederung und Durchführung:**

Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen:

- Modul 1: Fachlich praktische Prüfung
(Teil A Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung, Teil B Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau)
- Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung
(Teil A Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung, Teil B Fachgespräch mündlich – Fachgespräch auf meisterlichem Niveau)
- Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung
- Modul 4: Ausbilderprüfung
- Modul 5: Unternehmerprüfung

Die Module sind getrennt zu beurteilen. Die Reihenfolge bestimmt der/die Prüfungskandidat/in selbst. Pro Prüfungstermin kann auch nur ein Modul gewählt werden. Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind all diese Gegenstände innerhalb eines Prüfungsantrittes zu absolvieren.

Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist bei den Modulen 1 (Teil A und B) sowie bei Modul 3 nur dann erforderlich, wenn es für die Beurteilung relevant ist. Das Modul 2 (Teil A und B) erfordert die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission, die Prüfungskommission kann beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.

§ 3 Abs. 5 regelt die Anrechnungsmöglichkeiten für das Modul 1 Teil A und das Modul 2 Teil A.

Zu §§ 4, 5 und 6 **Modul 1: fachlich praktische Prüfung:**

Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus den Teilen A und B. Teil A entspricht dem Niveau der Lehrabschlussprüfung.

Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau“.

Die Bewertung der Teile A und B des Moduls 1 hat unter Bedachtnahme folgender Kriterien zu erfolgen.

Teil A: (§ 5 Abs. 3.) – Teil A:

1. fachgerechtes Auswählen und Anwenden der notwendigen Schädlingsbekämpfungsverfahren,
2. fachgerechtes Anwenden der Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsmittel sowie umweltschonender Einsatz und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel,
3. fachgerechte Arbeitsausführung und
4. Praxistauglichkeit.

Teil B: (§ 6 Abs 5.) – Teil B:

1. fachgerechtes Auswählen und Anwenden der notwendigen Schädlingsbekämpfungsverfahren unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und der rechtlichen Vorgaben,
2. fachgerechtes Anwenden der Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsmittel sowie umweltschonender Einsatz und umweltgerechte Entsorgung der Arbeitsmittel,
3. fachgerechte Arbeitsausführung und
4. Praxistauglichkeit.

Zu §§ 7, 8 und 9 Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung:

Die fachlich mündliche Prüfung besteht aus den Teilen A und B. Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ (§ 8). Teil B besteht aus dem Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“ (§ 9).

Beim Gegenstand „Fachgespräche auf meisterlichem Niveau“ hat der/die Prüfungskandidat/in 3 Lernergebnisse nach Auswahl der Prüfungskommission nachzuweisen.

„Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ sowie „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“ haben längstens 30 bzw. 40 Minuten zu dauern.

Für die Beurteilung des Modul 2 sind die Kriterien fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit maßgebend.

Zu § 10, 11, 12 und 13 Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung:

Das Modul 3 umfasst 2 Gegenstände:

1. Fachliche Kompetenzen auf meisterlichem Niveau und
2. Kalkulatorische Kompetenzen und berufsspezifische Berechnungen auf meisterlichem Niveau.

Zu § 13 Modul 4: Ausbilderprüfung:

Gemäß §§ 21 GewO 1994 ist die Ausbilderprüfung (§§ 29a ff Berufsausbildungsgesetz - BAG) Teil der Meisterprüfung.

Zu § 14 Modul 5: Unternehmerprüfung:

Gemäß §§ 21 GewO 1994 ist die Unternehmerprüfung Teil der Meisterprüfung. Anzuwenden ist für dieses Modul die Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Zu § 15 Bewertung:

Die Bewertung der Gegenstände erfolgt mittels Schulnotensystem: „Sehr gut bis Nicht genügend“. Sowohl die einzelnen Module als auch die Meisterprüfung insgesamt können mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg absolviert werden. § 352 Abs. 7 GewO 1994 regelt, dass für eine Auszeichnung die „exzellente Beherrschung der fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Problemlösungs- und Innovationsfähigkeit auch in unvorhersehbaren Arbeitskontexten“ gefordert wird.

Zu § 16 Wiederholung:

Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zu § 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen:

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der in zwölf Monaten auf die Kundmachung folgt, in Kraft.

Zu Anlage 1 und 2:

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Handwerk in Form von Lernergebnissen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz. Anlage 1 bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Meisterprüfung in den §§ 6, 9, 11 und 12 enthaltenen Lernergebnisse.

Anlage 2 stellt die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse.